

BEBAUUNGSPLAN
VORDERER SAUBUSCH

AZ: 50.1-610-Nr. 133
 Eine Verletzung von Rechts-
 vorschriften wird nicht gel-
 tend gemacht.
 Aschaffenburg, den 08. Juli 1993
 LANDRATSAMT
 t.A.



GEMEINDE JOHANNESBERG
 ORTSTEIL OBERAFFERBACH
 LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
 HINTERER SAUBUSCH
 ÄNDERUNG 3



FESTSETZUNGEN

— — — — — Grenze des Geltungsbereiches

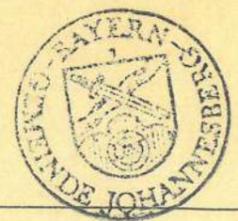
Die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten für die Änderung.

Ausgearbeitet:
 Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner
 Wilhelmstraße 59 8750 Aschaffenburg

Aschaffenburg, 14.11.1991

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.03.1991 beschlossen, den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern. Die Beteiligten und Betroffenen, sowie die zu hörenden Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.09.1992 die Bebauungsplanänderung vom 14.11.1991 in der Fassung vom 14.11.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt. *Aufgrund eines Widerspruchs erfolgt am 04.11.1993 Verlage an das CIRB.*
 Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BauGB am 05.07.93 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB wurde hingewiesen.



Michael Rosn
 1. Bürgermeister
 Bürgermeister

Johannesberg, 27.07.1996